

XXVI, II, S. 384 Erw. 3; Anna Egli gegen Egli und Hörner im Journal des Tribunaux 1900, S. 102 Erw. 4) und es ist an ihr festzuhalten. Im vorliegenden Falle ist somit zu prüfen, ob die Beklagte durch Annahme ihrer neuen Firma sich einer illoyalen Konkurrenz gegenüber der Klägerin schuldig gemacht hat. Dies könnte nach einer subjektiven und nach einer objektiven Seite hin geschehen sein. Subjektiv, indem die Beklagte ihre frühere Firma in der Absicht geändert hätte, die Klägerin durch Täuschung ihrer Kundschaft zu schädigen; objektiv, indem die Beklagte ein Individualrecht der Klägerin verletzt hätte durch Verwendung von der klägerischen Firma eigentümlichen Bezeichnungen oder Zusätzen. Was die subjektive Seite betrifft, so bieten die Akten nirgends einen Anhaltspunkt für die Annahme, die Beklagte habe durch Änderung ihrer alten Firma die unlautere Absicht gehabt, die Kundschaft der Klägerin an sich zu ziehen. Die Klägerin hat die Behauptung der Beklagten, die Änderung sei nur geschehen, um den in der That schwerfälligen Namen „Schweizerische Naturmilch-Export-Gesellschaft“ durch einen für den geschäftlichen Verkehr gangbareren und einfacheren zu ersetzen, durch keinen Beweis zu entkräften vermocht. Auch die französische und englische Fassung der beklagten Firma lassen auf keinerlei unredliche Absicht schließen, da sie aus der durchaus natürlichen Erwägung hervorgehen, es sei vorteilhaft, sich der Sprache derjenigen Länder, in welche man exportiert, auch in der Bezeichnung der Firma zu bedienen. Hinsichtlich des zweiten Punktes ist von vornherein unzweifelhaft, daß keine Person und keine Gesellschaft ein ausschließliches Recht, ein Individualrecht auf Benützung von Wörtern hat, die ein Land bezeichnen (Schweizerisch) oder ganz allgemein die Natur eines Geschäfts und seinen Betrieb auf gesellschaftlicher Grundlage erkennen lassen (Milchgesellschaft); in welcher Sprache dann diese Ausdrücke gebraucht werden, ist vollkommen irrelevant. Der Schutz gegen illoyale Konkurrenz darf nicht so weit ausgedehnt werden, daß ein Kaufmann oder ein kaufmännisches Geschäft Ausdrücke zu monopolisieren befugt wäre, die dem Gemeingebrauch freistehen müssen, damit überhaupt die Natur eines Geschäftes oder das Land, wo es seinen Hauptsitz hat, bezeichnet werden können. Es könnte sich

im vorliegenden Falle einzig fragen, ob nicht die beklagte Gesellschaft in Prospekten, Preiscurants u. dgl. die englische Übersetzung ihrer Firma mißbräuchlich zu dem Zwecke benützt, um eine Verwechslung mit der Firma der Klägerin herbeizuführen. Allein die Klägerin hat keine Thatsachen angeführt, die eine solche Annahme rechtfertigen würden. Endlich kann auch aus den schon erwähnten Gründen so wenig wie eine Verletzung des speziellen Firmenrechtes eine illoyale Konkurrenz darin erblickt werden, daß die Beklagte das Wort *laitière* als Adjektivum in ihrer Firma gebraucht, während die Fabrikmarke der Klägerin ein Milchmädchen enthält.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung der Klägerin wird abgewiesen, und das angefochtene Urteil des Obergerichtes des Kantons Luzern in allen Teilen bestätigt.

56. Urteil vom 22. November 1901 in Sachen
Reichenbach & Cie. gegen Sparkasse Zug.

Verpfändung von Genossenschaftsanteilen. Anfechtung derselben. Art. 215 O.-R. Statthaftigkeit der Berufung: Streitwert, Art. 59 Org.-Ges. — Rechtliche Natur des Genossenschaftsanteils. Schriftliche Beurkundung der Verpfändung. — Retentionsrecht. Art. 225 O.-R.

A. Durch Urteil vom 28. September 1901 hat das Obergericht des Kantons Luzern erkannt:

Die Klage bezw. Replik sei abgewiesen, und es seien nebst den von den Klägern anerkannten Forderungseingaben der Beklagten im Konkurse des Franz Wyß im Betrage von 37,451 Fr. 30 Cts. auch die beklaglichen Pfandansprüche zu beschützen an

- a. Gült von 10,000 Fr. auf „Untermathof“, angegangen 1. August 1894;
- b. Gült von 10,000 Fr. auf „Untermathof“, angegangen 2. August 1894;
- c. Anteilschein Nr. 617 der Sparkasse Zug von 1000 Fr.

B. Gegen dieses Urteil haben die Kläger rechtzeitig und in richtiger Form die Berufung an das Bundesgericht eingelegt, mit dem Antrag, es sei das angefochtene Urteil in dem Sinne abzuändern, daß der Pfandrechtsanspruch der Beklagten auf dem Anteilschein der Sparkasse Zug von 1000 Fr. im Konkurse des Franz Wyß wegzuweifen sei.

C. In der heutigen Verhandlung beantragt der Vertreter der Kläger Gutheißung, der Vertreter der Beklagten Abweisung der Berufung.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. In dem am 29. September 1900 eröffneten Konkurse über Franz Wyß, Weinhändler, im Maihof, Luzern, meldete die Beklagte eine Gesamtforderung von 37,451 Fr. 30 Cts. nebst Zins an, und beanspruchte hierfür das Pfandrecht an folgenden Werttiteln:

- a. Gült von 10,000 Fr. auf „Untermaihof“, angegangen den 1. August 1894;
- b. Gült von 10,000 Fr. auf „Untermaihof“, angegangen den 2. August 1894;
- c. Anteilschein der Sparkasse Zug Nr. 617 von 1000 Fr.

Dieser Eingabe waren keine Belege beigegeben. Nach Auflegung des Kollokationsplanes fochten die Kläger als Kreditoren des Wyß mit Klage vom Monat Dezember 1900 sowohl den Forderungs- als den Pfandrechtsanspruch der Beklagten an, anerkannten jedoch in der Replik die von der Beklagten beigebrachten Belege hinsichtlich des Forderungsanspruchs, so daß nur noch der Pfandrechtsanspruch der Beklagten in vollem Umfang im Streite blieb. Die Kläger führten zur Begründung ihres Antrages an: Bezüglich der Verpfändung der beiden Gülten sei die vom luzernischen bürgerlichen Gesetzbuche geforderte Form nicht erfüllt worden und bezüglich der Verpfändung des Anteilscheins fehle es an der Erfüllung der Vorschriften des Art. 215 des Obligationenrechts, der hier in Betracht komme. Die Beklagte bestritt in ihrer Duplik, daß die Verpfändung nicht gemäß den gesetzlichen Vorschriften erfolgt sei. Was den Anteilschein betreffe, so unterliege seine Verpfändung dem Art. 210 des Obligationenrechts, wonach die Übergabe des Papiers zu Pfand genüge. Eventuell hätte sie

ein Retentionsrecht an den im Streite liegenden Anteilschein. Beide Instanzen wiesen die Kläger mit ihrem Rechtsbegehren ab, das Obergericht aus im wesentlichen folgenden Gründen: Die Verpfändung der beiden Gülten sei rechtmäßig erfolgt. Ebenso verhalte es sich mit der Verpfändung des Anteilscheines, denn ob man mit der ersten Instanz den Art. 210, mit den Klägern den Art. 215 des Obligationenrechts als zutreffend erachte, so sei in beiden Fällen den Erfordernissen des Gesetzes entsprochen worden, da die Übergabe des Anteilscheines an die Pfandgläubigerin erfolgt und die Verpfändung schriftlich beurkundet sei. Das weitere Requirat des Art. 215, die Benachrichtigung des Schuldners, falle naturgemäß dahin, da im vorliegenden Fall Pfandgläubigerin und Schuldnerin aus der verpfändeten Urkunde in der Person der Beklagten zusammentrafen.

2. Nach Art. 59 des Organisationsgesetzes ist für die Statthaftigkeit der Berufung an das Bundesgericht derjenige Streitwert entscheidend, der sich nach Maßgabe der von den Parteien in Klage und Antwort vor dem erstinstanzlichen kantonalen Gerichte angebrachten Rechtsbegehren ergibt. Da nun Klage- und Antwortbegehren vor erster Instanz sich sowohl auf die beiden Darlehensforderungen der Beklagten von je 9000 Fr. und ihre Kontokorrentforderung von 19,451 Fr. 30 Cts. als auch auf die dafür beanspruchten Pfandrechte bezog, so ist auf die Berufung einzutreten, trotzdem daß gegenwärtig nur noch das Pfandrecht der Beklagten an dem Anteilschein Nr. 617 der Spar- und Leihkasse Zug im Nominalwert von 1000 Fr. im Streite liegt. Denn die vor erster Instanz eingeklagte Summe überstieg den gesetzlichen Mindestbetrag bedeutend (da nach Art. 60 Org.-Ges. mehrere in einer Klage geltend gemachten Ansprüche zusammenzurechnen sind, sofern sie sich nicht gegenseitig ausschließen), und zwar hinsichtlich der nach eidgenössischem Recht zu beurteilenden Streitpunkte. Denn sowohl für die Darlehens- als die Kontokorrentforderung war selbstverständlich eidgenössisches Recht maßgebend. Wenn nun auch die Kläger schon in der Replik die Bestreitung der Forderung fallen ließen und nur noch die Bestreitung der Pfandrechte aufrecht erhielten, so daß — da die Pfandrechte an den beiden Gülten von je 9000 Fr. gemäß konstanter bundesgerichtlicher

Praxis nach kantonalem Rechte zu beurteilen sind — der nach eidgenössischem Rechte zu entscheidende Teil des Rechtsstreites den zur Berufung an das Bundesgericht erforderlichen Streitwert nicht mehr erreichte, so kann hierauf nichts ankommen. Denn, wie bemerkt, maßgebend ist der sich aus Klage und Antwort ergebende Streitwert.

3. In der Sache selbst ist in erster Linie die rechtliche Natur des Anteilscheines, um dessen Verpfändung es sich handelt, zu untersuchen. Die Sparkasse Zug ist eine Genossenschaft und der streitige Anteilschein bekundet, daß der darin als Inhaber genannte Wyß-Stocklin für den Betrag von 1000 Fr. bei dieser Genossenschaft mit allen statutenmäßigen Rechten und Pflichten beteiligt sei. Der Anteilschein ist demnach ein auf den Namen lautendes Papier, das die Mitgliedschaft und den Geschäftsanteil einer bestimmten Person an der Genossenschaft bekundet, nicht dagegen ein Inhaberpapier, und noch weniger eine „bewegliche Sache“ im Sinne von Art. 210 O.-R. Denn das Obligationenrecht versteht in Art. 210 (wie das Bundesgericht wiederholt ausgesprochen hat, vergl. Amtl. Samml., Bd. XIX, S. 553) ebenso wie in Art. 199 f. und 213 unter dem Ausdruck „bewegliche Sache“ nur körperliche Sachen, welche lediglich als körperliche Rechtsobjekte, nicht gleichzeitig als Träger von Rechten von Bedeutung sind. Art. 210 O.-R. kann daher auf die Verpfändung des streitigen Anteilscheines keine Anwendung finden. Als Urkunde über die Mitgliedschaft und den Geschäftsanteil an einer Genossenschaft ist der Anteilschein überhaupt kein zirkulationsfähiges Wertpapier. Die Mitgliedschaft in einer Genossenschaft wird nur durch Beitrittserklärung und Aufnahme erworben und durch Austrittserklärung oder Ausschluß verloren. Sie ist also durchaus persönlicher Natur und verselbständigt sich nicht (wie bei der Aktiengesellschaft) in einer Urkunde, der Aktie, durch deren Erwerb sie begründet werden kann. Das Obligationenrecht enthält demgemäß über Anteilscheine von Genossenschaften keine Bestimmungen, sondern nur solche über Eintritt, Austritt oder Ausschluß der Genossenschafter. Der Anteilschein ist also nicht der Aktie als begebarem Wertpapier gleichzustellen; er verbrieft lediglich das genossenschaftliche Recht der darin genannten Person.

Dazu kommt, daß der vorliegende Anteilschein nach den auf seiner Rückseite abgedruckten Statutenbestimmungen als unübertragbar bezeichnet ist; diese Vorschrift ist der Natur der Genossenschaft durchaus angemessen. Demnach ist denn klar, daß im vorliegenden Fall wirksam nicht das Mitgliedschaftsrecht als solches verpfändet werden konnte, sondern von der Verpfändung des Anteilscheines nur ergriffen werden konnten die Forderungsrechte des Genossenschafter's in Bezug auf Dividende, Zinse und Liquidationsquote, wie sie nach Art. 694 des Obligationenrechts dem Zugriff des Privatgläubigers des einzelnen Genossenschafter's unterliegen. Diese Forderungen des Genossen an der Genossenschaft sind allerdings keine gewöhnlichen Drittmannsforderungen, sondern genossenschaftliche, mit dem Mitgliedschaftsrecht verwobene. Als solche konkurrieren sie im Genossenschaftskonkurse freilich nicht mit Forderungen dritter Genossenschaftsgläubiger, allein das ändert an ihrer Natur als Forderungsrechte nichts. Auf die Verpfändung eines Anteilscheines ist demnach Art. 215 O.-R. anwendbar.

4. Ist demgemäß Art. 215 O.-R. für die Verpfändung des Anteilscheines maßgebend, so fragt sich, ob die behauptete Verpfändung nach den Vorschriften dieses Artikels erfolgt sei. Nicht bestritten ist, daß der Anteilschein der Beklagten zur Sicherheit übergeben worden ist, und es ist auch anzuerkennen, daß der Schuldner der verpfändeten Forderung von der Verpfändung benachrichtigt worden ist, da ja die Verpfändung an ihn selbst erfolgt ist, ihm also durch die Verpfändung selbst Kenntnis davon gegeben wurde. Dagegen mangelt es an der schriftlichen Beurkundung der Verpfändung. Indem Art. 215 O.-R. die schriftliche Beurkundung der Verpfändung fordert, schreibt er für den Pfandbestellungsvertrag (den dinglichen Pfandvertrag) die schriftliche Vertragsform vor. Demgemäß kommt Art. 12 des O.-R. zur Anwendung, wonach zur Erfüllung der geforderten Schriftform die Unterschrift aller Personen gehört, welche durch den Vertrag verpflichtet werden sollen, also beim Pfandvertrag (wie das Bundesgericht in Band XVII, S. 510, Erw. 5 der amtlichen Sammlung seiner Entscheidungen ausgesprochen hat) die Unterschrift zwar nicht des Pfandnehmers, wohl aber diejenige des Pfand-

gebers erforderlich ist; denn dieser soll ja zweifellos durch die Pfandbestellung verpflichtet werden. Eine vom Verpfänder unterzeichnete Verpfändungserklärung liegt aber nicht vor. Der Bürgschein, auf den die Vorinstanz sich hierfür beruft, enthält eine solche offenbar nicht, da er zwar erklärt, für die Forderung sei der Anteilschein Nr. 617 „deponiert“, allein eben nicht vom Verpfänder und Hauptschuldner Franz Wyß-Stöcklin, sondern nur vom Bürgen M. A. Wyß unterzeichnet ist. Der Brief des Schuldners Wyß an die Sparkasse, vom 23. März 1899, auf den die Beklagte gelegentlich hinweist, ist zwar vom Hauptschuldner und Verpfänder Wyß unterzeichnet, allein die Beurkundung eines über den Anteilschein Nr. 617 abgeschlossenen Pfandvertrages kann in diesem Brief, der lediglich die Anzeige vom Verkauf eines Teils der bei der Sparkasse „deponierten“ Anteilscheine des Franz Wyß enthält, nicht gefunden werden.

5. Ein Pfandrecht der Beklagten an dem streitigen Anteilschein ist sonach nicht begründet. Aber auch ein Retentionsrecht derselben kann nicht anerkannt werden. Das Retentionsrecht des Art. 225 D.-R., um welches es sich hier handelt, erstreckt sich auf die beweglichen Sachen und Wertpapiere des Schuldners, die sich mit dessen Willen in der Verfügungsgewalt des Gläubigers befinden. Nun ist aber bereits dargethan worden, daß der fragliche Anteilschein weder eine bewegliche Sache, noch ein Wertpapier (vergl. Aml. Samml. der bundesgerichtl. Entscheid., Bd. XI, Nr. 57, Erw. 6; Bd. X, S. 281; Bd. XXII, S. 173 f., Erw. 6; Hafner zu Art. 224, Note 6) ist. Es ist daher unnötig, zu untersuchen, ob die übrigen Voraussetzungen eines Retentionsrechts gegeben wären.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung wird in dem Sinne für begründet erklärt, daß der Pfandrechtsanspruch der Beklagten auf den Anteilschein Nr. 617 der Sparkasse Zug im Konkurse des Franz Wyß weggewiesen wird.

57. Urteil vom 6. Dezember 1901 in Sachen
Lehner Kunstseidefabrik Glattbrugg in Liquid. gegen
Lehner Artificial Silk Company Limited.

Genossenschaft. — Kauf, oder Einlage in das Genossenschaftsvermögen? Liquidation; Geltendmachung von Anteilsrechten.

A. Durch Urteil vom 21. Juni 1901 hat das Handelsgericht des Kantons Zürich erkannt:

Die Klage wird in dem Sinne für begründet erklärt, daß zu dem vorhandenen Liquidationsergebnis der beklagten Genossenschaft der Betrag der auf den Anteilen noch nicht geleisteten Einzahlungen mit 560,000 Fr. hinzuzurechnen und daß das Ergebnis in 1200 gleiche Quoten zu zerlegen ist, von denen die Klägerin 172 zu beanspruchen hat; im übrigen ist die Klage abgewiesen.

B. Gegen dieses Urteil hat die Beklagte rechtzeitig und in richtiger Form die Berufung an das Bundesgericht erklärt, mit dem Antrag auf gänzliche Abweisung der Klage.

C. In der heutigen Verhandlung erneuert der Vertreter der Beklagten diesen Berufungsantrag. Eventuell beantragt er, für den Fall, daß eine Pflicht zur Einzahlung der restierenden 70 % angenommen werden sollte, seien nicht die vollen 70 % hinzuzurechnen, sondern höchstens die Hälfte nach billigem Ermessen zu scontieren.

Der Vertreter der Klägerin trägt auf Abweisung der Berufung an, wobei er indessen auch die Inkompetenz des Bundesgerichts als Abweisungsgrund geltend macht.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der Prozeß beruht auf folgendem Sachverhalt: Die Klägerin, Lehner Artificial Silk Company Limited Bradford, hatte im Jahre 1894 von Dr. Lehner in Zürich dessen schweizerisches und deutsches Patent für eine von ihm erfundene Kunstseide erworben und hierauf in Glattbrugg eine Fabrik zunächst zur Erprobung der Erfindung und sodann zur Fabrikation der Lehnerschen Kunstseide errichtet. Zum Zwecke der Abtretung dieses Patentes und des Erwerbes der Fabrik in Glattbrugg gründete sich am 14. April 1897 die Lehner Kunstseidefabrik in Glattbrugg (die Beklagte),